

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Andrea Rugbarth (SPD) vom 22.07.10

und Antwort des Senats

Betr.: Gelten die Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention für alle Behörden der Stadt? Hier: Neubau der Straße „Bärenhof“ in Langenhorn

Bekanntlich ist die UN-Behindertenrechtskonvention am 23.03.2009 in Kraft getreten.

Damit sind die Vorgaben der Konvention für Politik, Verwaltung und für die Gerichte verbindliches Recht geworden. Im Artikel 4 „Allgemeine Verpflichtungen“ wird unter anderem ausgeführt, dass der „Schutz und die Förderung der Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen in allen politischen Konzepten und allen Programmen zu berücksichtigen“ seien (Artikel 4c) und dass „Handlungen oder Praktiken, die mit diesem Übereinkommen unvereinbar sind, zu unterlassen (sind) und dafür zu sorgen (ist), dass die staatlichen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit diesem Übereinkommen handeln“ (Artikel 4d).

Vor dem Hintergrund einer Vielzahl von noch nicht gelösten Problemen der Politik für Behinderte – in diesem Zusammenhang seien hier nur der immer noch nicht hinreichend erfolgte barrierefreie Ausbau des ÖPNVs oder die ungeklärten Fragen bezüglich des Senatskonzeptes zur Herrichtung von Gemeinschaftsstraßen („shared space“) genannt – erscheint es überraschend, dass aktuell offenbar völlig unnötig neue Probleme zulasten von Behinderten geschaffen werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention hat in ihrem Artikel 9 „Zugänglichkeit“ unter anderem ausgeführt, dass Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen sei und die entsprechenden Maßnahmen unter anderem für „Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten“ (zu) gelten (habe) (Artikel 9, 1a).

Ich frage den Senat:

- 1. Teilt der Senat die Auffassung, dass durch die temporär geteilten Zuständigkeiten beim Neubau der Straße „Bärenhof“ – für den Neubau ist nach dem Hamburgischen Wegegesetz (HWG) die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) zuständig, für die fertiggestellte Straße dann hingegen der Bezirk – ein hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange älterer und behinderter Menschen unbefriedigendes Ergebnis zu verzeichnen ist?*

Wenn nein: Warum nicht?

2. *Teilt der Senat die Auffassung, dass die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) bei Planung und Bau der Straße „Bärenhof“ die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention nicht oder zumindest nur unzureichend berücksichtigt hat?*

Wenn nein: Warum nicht?

Nein. Für die planerische und bautechnische Umsetzung der Erschließungsmaßnahme „Am Bärenhof“ ist nicht die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, sondern das Bezirksamt Hamburg-Nord zuständig und verantwortlich (vergleiche Anordnung zur Durchführung des Hamburgischen Wegegesetzes vom 16. Oktober 1973, geändert durch Anordnung vom 26.9.2006, „Amtlicher Anzeiger“ 2006, Seite 2381). Im Übrigen hat sich der Senat hiermit nicht befasst.

3. *War der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) bei Planung und Bau der Straße „Bärenhof“ bekannt, dass viele der Bewohner/-innen des „Bärenhofes“ ältere oder behinderte Menschen sind, die in ganz besonderem Maße auf barrierefreie Lösungen angewiesen sind?*

Siehe Antwort zu 1., 2. und 4., im Übrigen entfällt.

4. *Teilt der Senat die Auffassung, dass 12 cm hohe Gehwegkanten sowie Überfahrkanten in einer Höhe von 10 cm im „Bärenhof“ für ältere und behinderte Menschen und insbesondere für Rollstuhlfahrer keinesfalls als behindertenfreundliche Maßnahme beschrieben werden können?*

Siehe Antwort zu 1.

5. *Warum folgte die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) nicht den Wünschen der bezirklichen Gremien, der Grundeigentümer und der Bewohner/-innen, die neue Straße „Bärenhof“ als „verkehrsberuhigten Bereich“ (nach § 42,4a StVO) zu bauen?*

Siehe Antwort zu 1., 2. und 4., im Übrigen entfällt.

6. *Warum wurde den Anregungen des beauftragten Tiefbauunternehmens hinsichtlich der Verwendung von abgeflachten Steinen nicht entsprochen?*

Dem zuständigen Bezirksamt sind keine Anregungen der Tiefbaufirma hierzu bekannt.

7. *Wie soll die nun entstandene unbefriedigende Situation behoben werden, welche Kosten werden hierbei voraussichtlich entstehen und wer wird diese tragen?*

Siehe Antwort zu 1., 2. und 4., im Übrigen entfällt.